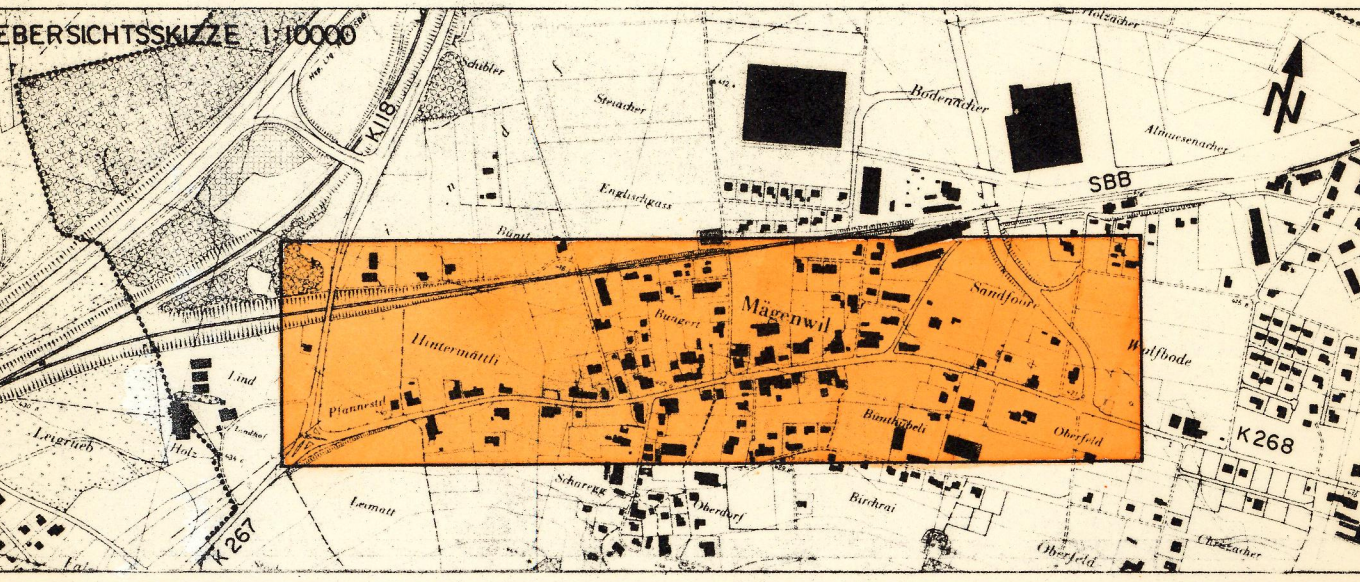


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

HAUPTSTRASSE K 268



GESTALTUNGS-BAULINIENPLAN 1:1000



SCHEIDEGGER + PARTNER
INGENIEURE UND PLANER
HTL/ETH/SIA/BSP

5400 BADEN
MARTINSBERGSTR. 46
TELEFON 056 22 43 16

Öffentliche Planaufgabe vom 23.1.1988 bis 22.2.1988
Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 1.6.1988

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

5506 Mägenwil, den 7. Nov. 1988

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 14.7.89 vom 20.5.89
RRB-Nr. 663 Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber: [Signature]

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

I. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen.

Baulinien und Strassenlinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
Aufzuhebende Baulinien.
Aufzuhebende Strassenlinien.
Zu genehmigende Baulinien.
Zu genehmigende Strassenlinien.
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933).
Pflichtbaulinie

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen.
Sichtzone.

Bauten (Ergänzungen zur Bo 54)

I Bauten mit Abbruchverbot
(Schützenswerte Bauten vom kant. oder kom. Interesse)
II Bauten mit wichtiger Stellung im Ortsbild
(Neuaufbau auf best. Grundriss möglich.)
III Gebäude mit grossem Freiheitsgrad.
IV Gebäude, die dem Ortsbild abträglich sind.

2. Zur Orientierung

Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschliessungsstrasse ES I
Erschliessungsstrasse ES 2
Bestehende Wege
Gehweg
Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

